

Kur- und Verkehrsverein e. V. Bad Reichenhall/Bayerisch Gmain

SATZUNG

lt. Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 14. März 2012

§ 1 - NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Kur- und Verkehrsverein e. V. Bad Reichenhall/Bayerisch Gmain". Er ist eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.

§ 2 - ZWECK

Der Verein bezweckt die Sammlung aller Personen, Körperschaften und Betriebe die am Wohle des Staatsbades, seiner wirtschaftlichen Entwicklung sowie an der Förderung des Tourismus im Staatsbad und Umgebung Anteil nehmen. Er strebt die Beratung und die Zusammenarbeit mit allen am Kur- und Tourismusgeschehen beteiligten Stellen, auf staatlicher und kommunaler Ebene, an.

§ 3 - MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

Der Verein erreicht seinen Zweck:

- (1) Durch Anregung und Schaffung von Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität des Staatsbades verbessern - insbesondere durch Mitarbeit bei der inneren Werbung.
- (2) Durch Mithilfe bei der Beseitigung von Mißständen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen.
- (3) Durch zielbewußte äußere Werbung im In- und Ausland, mittels aller geeigneter Werbeträger.

§ 4 – MITGLIEDSCHAFT

- (1) In den Verein können aufgenommen werden:
 - a) Als ordentliche Mitglieder alle Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
 - b) Als außerordentliche Mitglieder, Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Außerordentliche Mitglieder müssen durch eine namentlich benannte natürliche Person vertreten werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Kur- und Verkehrsvereins zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Der Austritt ist nur für den Schluß des Geschäftsjahres zulässig und nur dann, wenn er mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt worden ist. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, mit Ausnahme der Pflicht zur Bezahlung rückständiger Beiträge.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss, wenn besondere Gründe dies notwendig erscheinen lassen. Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder das Staatsbad besonders verdient gemacht haben.

§ 5 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen. Sie haben das Recht, dem Vorstand Anregungen und Anträge zu unterbreiten (vgl. § 7). Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung eines Jahresbeitrages, gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm alle nötigen, das Kur- und Tourismuswesen betreffenden Auskünfte zu geben.

§ 6 - DIE ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Kur- und Verkehrsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (vgl. §7)
- b) der Vorstand (vgl. § 8)
- c) der Hauptausschuss (vgl. § 9)

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich. Gewählte Personen haben ihr Amt persönlich auszuüben.

§ 7 - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden jährlich einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt anzukündigen. Die Einladung erfolgt durch eine einmalige Anzeige im Reichenhaller Tagblatt sowie in Textform.
Anträge von Mitgliedern können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über Anträge die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder dafür ausspricht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand; die Mitglieder des Hauptausschusses sowie zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Sie beschließt insbesondere über den Finanzbericht des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Anträge und Satzungsänderungen (vgl. § 12).
Die Mitgliederversammlung kann verdienten Personen die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen, sowie die Auflösung des Vereins beschließen (vgl. § 13).
- (3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Alle Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen (vgl. § 12), gelten bei einfacher Mehrheit; sie werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen, soweit nicht die Mitgliederversammlung anders beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Durchführung und Prüfung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuß bestimmt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 - DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c) dem Kassier und
 - d) dem SchriftführerSitz und Stimme bei den Vorstandssitzungen haben auch die geborenen Mitglieder (vgl. § 10).
Dem Vorstand sollen ein Hotelier und ein Arzt angehören.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit läuft bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin wird der Verein von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern allein geführt.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte, die Vorbereitung von Hauptausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen, die Durchführung gefaßter Beschlüsse, die Erstellung der Jahresabrechnung und die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes, die Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluß (vgl. § 4).
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein nach den Satzungen und den Beschlüssen der Vereinsorgane. Er beruft die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Hauptausschusses ein und führt hierbei den Vorsitz.
- (5) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam (jeweils zu zweit).
- (6) Über Rechtsgeschäfte bis zu 2000,- € im Einzelfall entscheidet der 1. Vorsitzende. Über Rechtsgeschäfte ab 2000,- € bis 10000,- € im Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 10000,- € im Einzelfall ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

§ 9 - DER HAUPTAUSSCHUSS

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und den durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern. Er soll die berufständische Vertretung aller am Kur- und Tourismusgeschehen beteiligten Kräfte darstellen. Der Hauptausschuss ist zahlenmäßig auf maximal 15 gewählte Personen begrenzt. Scheiden innerhalb der Wahldauer Mitglieder aus, dann ergänzt sich der Hauptausschuss selbst durch die Zuwahl neuer, geeigneter Kandidaten.
- (2) Die Sitzungen des Hautpausschusses werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung kann aber auch von mindesten 5 Mitgliedern des Hauptausschusses verlangt werden.
- (3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Hauptausschuss berät die Vorstandschaft und entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind

§ 10 - BESONDERE RECHTE

Der Kurdirektor des Staatsbades und der Oberbürgermeister der Stadt Bad Reichenhall sowie der Bürgermeister der Gemeinde Bayerisch Gmain sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Sie nehmen, im Falle der Verhinderung deren Vertreter, an allen Beratungen der Vereinsorgane mit Sitz und Stimme teil.

Weiterhin haben der Landrat und der Direktor der Staatlichen Sitz und Stimme im Hauptausschuss.

§ 11 – GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 – SATZUNGSÄNDERUNGEN

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn bei der eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Zu dem Beschluss auf Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss muß auch Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens enthalten. Sollte die vorgeschriebene Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder nicht erreicht werden, kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

§ 14 – WIRKUNG

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 14. März 2012 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kur- und Verkehrsverein e. V. Bad Reichenhall/Bayerisch Gmain

Der 1. Vorsitzende:

Wolfgang Wehmeyer